

15/SN-13/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 333

MD-VfR - 304/96

Wien, 4. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Altlastensanierungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	15 S - GE/19. PG
Datum:	8. MRZ. 1996
Verf. Nr.	11.3.96 U

An das
Präsidium des Nationalrates

Alvares

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 333

MD-VfR - 304/96

Wien, 4. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Altlastensanierungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 41 7000/23-II/1/96

An das
Bundesministerium für Umwelt

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 1996, Zl. 41 7000/23-II/1/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Die zur Begutachtung dieses umweltpolitisch durchaus relevanten Gesetzesentwurfes gesetzte Frist von wenigen Tagen ist auch unter Bedachtnahme auf die Dringlichkeit der Verabschiedung der Budgetbegleitgesetze nicht akzeptabel. Es wird daher mit Nachdruck ersucht, künftig längere Begutachtungsfristen zu ermöglichen.

Die Beurteilung des gegenständlichen Entwurfes gestaltet sich auch deshalb schwierig, da die Novelle zum Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) mit dem Inkrafttreten der Deponieverordnung und der Novellen zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und zum Wasserrechtsgesetzes (WRG) notwendigerweise zusammenhängt. Die Entwürfe die-

- 2 -

ser korrespondierenden Rechtsvorschriften bzw. der Novellen wurden bedauerlicherweise nicht übermittelt, obwohl ohne deren Gesamtschau eine abschließende Stellungnahme unmöglich ist.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich daher auf eine punktuelle Betrachtung und kann nicht als abschließende Beurteilung des Gesetzesentwurfes durch das Land Wien gewertet werden.

Zur Zitierung des ALSAG:

Die letzte Novelle zum ALSAG erfolgte durch BGBl. Nr. 818/1993, die in der Zitierung angeführt werden sollte. Dagegen bezieht sich BGBl. Nr. 127/1995 nicht auf das ALSAG.

Zu § 2 Abs. 4:

Mit der gegenständlichen Bestimmung werden die Tatbestände, die zu einer Beitragspflicht nach § 3 ALSAG führen, erheblich ausgeweitet. Dadurch sind gravierende Mehrbelastungen sowohl für die Wirtschaftstreibenden, als insbesondere auch für die Gemeinden zu erwarten.

Bisher wurden für Deponiezwischenabdeckungen, Fahrstraßen und Randwälle Abfälle als Baumaterial verwendet. Wenn diese sinnvolle Verwendung nun dem Altlastenbeitrag unterliegt, führt dies dazu, daß neue Baumaterialien für diese Bauten verwendet werden. Dies kann nicht im Sinne einer geordneten Kreislaufwirtschaft sein. Die Verwendung von Abfällen für Baumaßnahmen kann nur als stoffliche Verwertung angesehen werden, sodaß die diesbezügliche Ausnahme in § 2 Abs. 4 Z 1 jedenfalls entfallen muß.

Es widerspricht dem in der Abfallwirtschaft allgemein gültigen Grundsatz, der stofflichen Verwertung der Abfälle gegenüber deren Ablagerung den Vorrang einzuräumen, wenn Investitionen in Behandlungsanlagen für die Aufbereitung von Abfällen zu Deponie-

zwischenabdeckungen oder Randwällen mit hohen Altlastenbeiträgen belastet werden. Unverständlich ist insbesondere, daß damit auch die für die technisch sinnvolle Aufbereitung verwendeten Zuschlagstoffe wie Wasser und Zement beitragspflichtig werden.

Jedenfalls müßten Baumaßnahmen, die den Deponiebetreibern nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben werden (zB Auflagen der Bewilligungsbescheide für Deponien), von der Beitragspflicht nach dem ALSAG ausgenommen werden.

Der Versuch, den Abfallbegriff mit jenem des AWG gleichzusetzen, wird grundsätzlich begrüßt, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, daß der VwGH in seinem Erkenntnis vom 24.10.1995, Zl. 95/07/0113, die Auslegung eines Begriffes des AWG durch Vorschriften des WRG nur für den Fall einer Lücke im Rechtssinn zugelassen hat. Zur Klarstellung wäre daher ein eindeutiger Verweis auf die Bestimmungen des AWG zweckmäßig. Die Ausnahmen vom Abfallbegriff nach § 2 Abs. 4 finden sich zum Teil bereits im AWG und müßten im ALSAG nicht wiederholt werden.

Zu § 2 Abs. 4 Z 2 ist zu bemerken, daß die strengen Kriterien für "Erdaushub und Abraummateriale" dazu führen könnten, daß eine Beitragspflicht nach dem ALSAG für nichtkontaminiertes Material entsteht, obwohl die betroffene "Ablagerung" nach dem WRG nicht bewilligungspflichtig ist.

In § 2 Abs. 4 Z 3 sollte die Gewerbeordnung in der Fassung der Wiederverlautbarung 1994 zitiert werden.

Zu § 2 Abs. 10:

Die aktive Deponiegaserfassung ist gesetzlich definiert und führt zu einer Beitragsreduzierung. Die passive Deponiegaserfassung ist hier nicht ausdrücklich genannt, was den Schluß nahelegt, daß sie offenbar zu keiner Beitragsreduzierung führt, was jedoch klargestellt werden sollte.

- 4 -

Zu § 3:

Die Begriffe "Lagern" und "langfristiges Ablagern" sind unbestimmte Gesetzesbegriffe, die für sich allein nur schwer auszulegen sind. Sie sollen zwar im AWG in einer künftigen Novelle definiert werden. Diese Novelle des AWG ist jedoch noch nicht zur Begutachtung ausgesendet worden. Auf die Unmöglichkeit, die vorliegende Novelle ohne die dazugehörigen Novellen des WRG und AWG zu beurteilen, darf erneut hingewiesen werden.

Zu § 6:

Durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für den Altlastenbeitrag um durchschnittlich ungefähr das 4-fache kommt es zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Wirtschaftstreibenden und der Gemeinden, die im einzelnen in der zur Verfügung stehenden Zeit nur grob abgeschätzt werden kann.

Für Wien würde sich demnach ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von ungefähr 150 Millionen Schilling ergeben. Pro Einwohner würde dies eine jährliche Mehrbelastung von ungefähr 100 Schilling bedeuten, was einer Anhebung der Müllgebühr um 10% entspricht. Eine praktische Sinnhaftigkeit einer solchen Mehrbelastung kann jedoch nicht erkannt werden.

Neben dem in den Erläuterungen erwähnten Ziel eines finanziellen Anreizes zur Anpassung von Deponien an den Stand der Technik sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, daß durch höhere Altlastenbeiträge auch der Anreiz, Abfälle illegal außerhalb von genehmigten Deponien abzulagern, erhöht wird.

§ 6 Abs. 1 Z 2 erwähnt als Tatbestand für die Berechnung der Höhe des Altlastenbeitrages "Erdaushub", der jedoch unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Z 2 nicht beitragspflichtig ist. Es sollte daher klargestellt werden, was unter diesem Begriff zu

verstehen ist. Außerdem ist fraglich, welche Beitragshöhe für diese Abfälle vor dem angegebenen Stichtag 1.1.1998 zu gelten hat.

Zu § 9a:

Nach § 8 hat der Beitragsschuldner alle Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide dem zur Erhebung des Beitrages zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln; in gleicher Weise haben jedoch gemäß § 9a Abs. 2 auch die zur Bewilligung zuständigen Behörden diese Bescheide dem zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte diese Übermittlungspflicht der Behörden entfallen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Zu Abs. 4 dieser Bestimmung ist anzumerken, daß sich die Rechte und Pflichten eines Deponieaufsichtsorganes, insbesondere auch die finanzielle Abgeltung für diese Tätigkeit, aus einem privatrechtlichen Werkvertrag ergeben, in den mit dem ALSAG nicht beliebig eingegriffen werden kann. Die Verpflichtungen, die in diesem Absatz dem Deponieaufsichtsorgan übertragen werden, müßten sich somit aus seiner Bestellung ergeben. Insbesondere für bereits bestellte Deponieaufsichtsorgane wird die Anpassung der Verträge im Hinblick auf die finanzielle Abgeltung auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Bestimmung des Abs. 5 erscheint, sowohl was die Voraussetzungen der Datenübermittlung, als auch was die Art der zu übermittelnden Daten betrifft, zu unbestimmt und daher im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 10:

Es ist jedenfalls, wie auch in den Erläuterungen ausgeführt, mit einem verstärkten Erfordernis der Erlassung von Feststellungsbescheiden zu rechnen, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden führen wird.

- 6 -

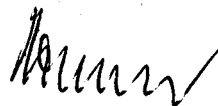
Zu § 12 Abs. 2:

Nach dem nunmehr gestrichenen zweiten Satz dieser Bestimmung flossen die nicht für Aufsuchen und Klassifizierung von Altlasten verwendeten Mittel wieder der Altlastensanierung zu. Obwohl nun nur mehr 15 % des Aufkommens von Altlastenbeiträgen statt wie bisher 20 % für diese Zwecke vorgesehen sind, ist die Summe nach der Novelle insgesamt höher, sodaß die Frage der nicht verwendeten Mittel genau geregelt werden sollte.

Der vorliegende Entwurf wird daher zur Gänze abgelehnt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

MK Dr. Cech